

Merkblatt

Regenwasserableitung von privaten Wohngrundstücken

Für die Regenwasserbeseitigung auf privaten Wohngrundstücken bestehen folgende Möglichkeiten:

◆ Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal:

Die Einleitung von Dach- und Hofflächenwasser in die Regenwasserkanalisation bedarf der Genehmigung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune (Samtgemeinde/Stadt).

◆ Direkteinleitung in ein oberirdisches Gewässer (Graben, Bach):

Die Einleitung von Dach- und Hofflächenwasser von einem einzelnen Grundstück in ein fließendes Gewässer ist gemäß § 32 NWG erlaubnisfrei. Sobald das Niederschlagswasser aber von mehreren Grundstücken gesammelt und über eine gemeinsame Anlage fortgeleitet wird, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden rechtzeitig vorher zu beantragen.

◆ Regenwasserversickerung auf dem eigenen Grundstück:

Die Einleitung von Dach- und Hofflächenwasser über die belebte Bodenzone in das Grundwasser (Versickerung) ist gemäß § 136 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erlaubnisfrei.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (§§ 38 ff) wird ausdrücklich hingewiesen. Hiernach dürfen durch das Ableiten bzw. Versickern des Regenwassers benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.